

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Gerd-Uwe Wolf 563 - 5601 563 - 8031 <a href="mailto:gerd-uwe.wolf@stadt.wuppertal.de">gerd-uwe.wolf@stadt.wuppertal.de</a>
	Datum:	03.03.2015
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1156/15/Neuf.</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>03.03.2015</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>04.03.2015</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>09.03.2015</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Änderung der Zuständigkeitsordnung (§ 5)</b>		

### Grund der Vorlage

Umsetzung des neuen Krediterlasses des Innenministers im Bereich des Zins- und Schuldenmanagements.

Übertragung der Vornahme von Betrauungsakten und anderen Verwaltungsakten im Sinne des EU-Beihilferechts vom Rat auf den Oberbürgermeister

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 18. Dezember 2009 gemäß Anlage.

### Unterschrift

Dr. Slawig

## **Begründung**

### Erweiterung des § 5 der Zuständigkeitsordnung:

Im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“ vom 16.12.2014 (-34-48.05.01/02 – 8/14) heißt es u. a (Ziffer 2.2.4).:

„Die Entscheidungen über den Einsatz von Zinsderivaten sind – wie bei anderen für die Gemeinde bedeutsamen Geschäften – im Zweifel nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln (§ 41 GO NRW). Haben die Zinsderivatgeschäfte jedoch nur eine völlig untergeordnete Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde, kann von einer vorherigen Beteiligung des Rates abgesehen werden. Die örtliche Dienstanweisung soll dazu nähere Bestimmungen enthalten.“

Für die Haushaltswirtschaft der Stadt Wuppertal haben Zinsderivatgeschäfte nur eine völlig untergeordnete Bedeutung im Sinne des o. g. Erlasses. Diese Geschäfte werden nur unter strenger Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und der Risikominimierung getätigt. Der Abschluss der Derivate erfolgt nach einer sorgfältigen Chancen- und Risikoanalyse. Die Geschäfte werden hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer Grundlagen, Wirkungsweisen und Risiken dokumentiert und während der Laufzeit der Zinsderivate überwacht.

Ein Einsatz von Zinsderivaten für spekulative Zwecke wurde und wird nicht vorgenommen. Die Konnexität zum Grundgeschäft wird gewahrt.

Da es beim Abschluss von Derivaten auf den geeigneten Zeitpunkt ankommt und die Angebote der Marktteilnehmer in diesem Bereich nur von kurzer Dauer (innerhalb weniger Minuten ist das Geschäft ggf. abzuschließen) sind, ist es von großer Bedeutung, dass die Verwaltung unmittelbar und unverzüglich über den Einsatz von Zinsderivaten entscheiden kann.

Aufgrund des hohen Kreditbedarfs der Stadt Wuppertal ist es ferner von großer Bedeutung, dass die Verwaltung unmittelbar und unverzüglich über die Annahme von Kreditangeboten unter Beachtung der Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften (VO/1155/15) entscheiden kann. Gemäß Ziffer 1 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“ vom 16.12.2014 (-34-48.05.01/02 – 8/14) können sowohl die Kredite für Investitionen als auch die Kredite zur Liquiditätssicherung in unterschiedlichen Formen, auch in Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen, aufgenommen werden. Das gilt auch im Verbund mit anderen Städten, soweit die Haftung auf den jeweiligen städtischen Anteil beschränkt ist.

Die beihilferechtlichen Fragen betreffend Zuschüsse, Verlustausgleiche und andere Begünstigungen gemäß europäischem Recht sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus gerückt, so dass eine rechtssichere Lösung durch sog. Betrauungsakte geschaffen werden soll. Daher sind Zuschüsse, Verlustausgleiche und etwaige andere Begünstigungen künftig auf eine Beihilferelevanz zu überprüfen.

Dies macht bei Verwirklichung des Beihilfetatbestandes den Erlass insbesondere von Betrauungsakten nach dem Freistellungsbeschluss erforderlich. Daneben können zur rechtlichen Absicherung der Beihilfetatbestände auch andere Maßnahmen erforderlich sein.

Mit VO/0852/15 wird die Verwaltung im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses ermächtigt, im vorgenannten Sinne bei städtischen Unternehmen einschließlich Regiebetrieben, Eigenbetrieben und anderer durch die Stadt begünstigten Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts Betrauungsakte und andere Verwaltungsakte sowie die ggf. erforderlichen An-

zeigen gegenüber der Kommission vorzunehmen; über die vorgenommenen Betrauungsakte wird der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW unterrichtet.

## **Anlagen**

Vierte Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung